

§ 9 Stmk. LS Beitragsleistung von Gebietskörperschaften außerhalb von Steiermark

Stmk. LS - Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 finden auch auf den Erhaltungsaufwand sinngemäß Anwendung, der auf Grund von Vereinbarungen (§ 5 Abs. 3) übernommen wird.

In Kraft seit 18.09.1969 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at